

**Beschlussvorlage**

**2019-2024/Bau-113**

**Status: öffentlich**

Fachbereich FB Bau  
 Verfasser Petra Brehse

Erstellungsdatum: 21.10.2022  
 Aktenzeichen 62,20,00.2-3

**Betreff:**

Suchkreisinformation zum Neubau einer Sende- und Empfangsanlage für mobiles Breitband

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
07.11.2022	Ortschaftsrat Mützel	Vorberatung				
21.11.2022	Bau- und Vergabeausschuss	Entscheidung				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Dem Suchkreis zur Errichtung einer Empfangsanlage wird nicht zugestimmt.

(Dagmar Turian)  
 Fachbereichsleiterin

(Matthias Günther)  
 Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Die Stadt Genthin wurde darüber informiert, dass die Telefonica Deutschland plant, die Infrastruktur für mobiles Breitband weiter zu verbessern und in einem gekennzeichneten Bereich eine neue Sende- und Empfangsanlage für mobiles Breitband zu errichten. Mit dieser Anlage will der Antragsteller künftig für mobile Telefon- und Breitbanddienste in den entsprechenden Technologien (GSM, LTE, 5G) bedarfsorientiert die Frequenzen aus dem zugeteilten Spektrum von 700 MHz bis 3600 MHz einsetzen. Der entsprechende Suchkreis wurde dargestellt.

Entsprechend § 7a der 26. BImSchV und der bestehenden Vereinbarung über den Informationsaustausch und der Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze wird der Stadt die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Erörterung der geplanten Baumaßnahme gegeben. Bei den vorgenannten Abstimmungsverfahren wird davon ausgegangen, dass eine Abstimmung innerhalb von 8 Wochen abgeschlossen wird. Die Stadt kann sich innerhalb der 8 Wochen zu dem Vorhaben äußern.

Das Baugenehmigungsverfahren erfolgt gesondert im Rahmen des § 36 BauGB.

Gemäß des im Lageplan dargestellten Suchkreises befindet sich darin teilweise der B-Plan Nr.2 Hüttermühle sowie der Reitplatz. Im B-Plan wurden hier reines Wohngebiet, allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet festgesetzt. Aufgrund der Festsetzungen des B-Planes der keine derartigen Anlagen vorsieht und aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Wohnnutzung sollte dem Suchkreis nicht zugestimmt werden.

Alternativ kann dem Antragsteller jedoch keine gemeindeeigene Ausweichfläche, die sich weiter entfernt von der Wohnnutzung befindet, angeboten werden.

Bezugnehmend auf die genannten Gründe sollte in der Stellungnahme dem Suchkreis nicht zugestimmt werden.

**Anlagen:**

Lageplan

**Finanzielle Auswirkungen:**